

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits,
Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit
Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der
Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1829

§ 1

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

Siebentes Kapitel.

Verschiedene Formen der Entstehung einer Staatsschuld, verschiedene Anlehensmethoden und Vollziehungsweise der Anlehen.

Erster Abschnitt.

Entstehungsart der öffentlichen Schulden im Allgemeinen, Ausgaberrückstände und Zwangsmaaßregeln insbesondere.

§. 1.

Verschiedene Entstehungsart der Staatsschulden im Allgemeinen.

Die Formen, unter welchen eine Staatsschuld entstehen kann, sind sehr verschieden; sie lassen sich aber unter drei Hauptgesichtspuncte bringen. Der Staat wird mit einer Schuld belastet, indem er rechtmäßige Forderungen zur Verfallzeit geradezu unbefriedigt läßt, oder durch Zwangsmaaßregeln Kapitalien der Unterthanen an sich zieht und sich zum Schuldner erklärt, oder im Wege der freiwilligen Uebereinkunft, durch Anlehen, Kapitalien erhebt.

Nur die letzten haben dem Credit ihre Entstehung zu verdanken; der Zusammenhang der Sache erfordert aber, daß wir auch die beiden anderen Wege, Schulden anzuhäufen, beleuchten. Bestehen sie einmal, so ist das Vertrauen, womit man die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten erwartet, ohnehin gleicher Natur; diese Verbindlichkeiten mögen auf dem einen oder andern Wege ursprünglich entstanden seyn.

Maaßregeln, welche zugleich auf andere Zwecke gerichtet, nur folgeweise mit der Erhebung von Kapitalien verbunden sind, bilden keinen Gegenstand unserer Untersuchung. Es genügt, der gewöhnlichen Maaßregeln dieser Art hier kurz zu gedenken. Diese sind vorzüglich die Erhebung von Cautionen zur Sicherung der Verantwortlichkeit gewisser Klassen öffentlicher Beamten, und die Ueberweisung gerichtlich hinterlegter Gelder an die öffentlichen Cassen.

Unter den Schulden einzelner Staaten nehmen die Cautionskapitalien eine bedeutende Stelle ein.

Durch die Aufnahme der Gelder, welche in Folge privatrechtlicher Streitigkeiten, Gegenstand einer Hinterlegung zur dritten Hand werden, kann dem Staate, unter dem steten Zufließen und Wiederabfließen der Gelder, und da ein verhältnißmäßig geringer Reservefonds genügt, um die periodisch stärkern Anforderungen augenblicklich befriedigen zu können, ein bedeutendes Kapital zur Benutzung übrig bleiben. Er sieht sich dadurch in den Stand gesetzt, einen mäßigen Zins zu entrichten, der für die Betheiligten verloren ginge, wenn die Gelder unberührt liegen blieben.

Wenn auf solche und ähnliche Weise, wie z. B. durch die Annahme von Kapitalien der Sparcassen-Institute, um diesen die fruchtbare Anlage ihrer Gelder zu erleichtern, oder durch die Anordnung, daß gewisse außerordentliche Einkünfte der Gemeinden bei dem Staate angelegt werden sollen, um ihnen für gewisse außerordentliche Bedürfnisse eine künftige Hilfe zu sichern, nur zufällig bewirkt wird, daß der Staat ein Kapital erhält, das er auf anderm Wege nicht zu entlehnen braucht oder zur Heimzahlung von Schulden verwenden kann; so haben solche und ähnliche Einrichtungen bisweilen hauptsächlich den Zweck, Kapitalien herbei zu schaffen, und nehmen dann nach den Umständen leicht den Charakter von Zwangsmaaßregeln an.